

Nutzungsgenehmigung städtischer Einrichtungen, Räume und Sportstätten		
Die Nutzung von städt. Einrichtungen, Veranstaltungsräumen oder Sportstätten setzt eine frühzeitige Antragstellung auf Genehmigung voraus.	<i>Mind. 3 Monate vor der Veranstaltung</i>	<input type="checkbox"/>
Fachgebiet Schule und Sport Briegelackerstr. 8, 76532 Baden-Baden Ansprechpartner: Herr Gerhold, Tel. 07221/ 93-2303 norbert.gerhold@baden-baden.de		
Sondernutzungserlaubnis für übermäßige Straßennutzung		
Wenn Straßen, Gehwege oder öffentliche Plätze für Ihre Veranstaltung durch Gegenstände belegt werden oder diese für den normalen Verkehrsteilnehmer nicht mehr zur Verfügung stehen (z.B. bei einem Straßenfest, Zelten etc.), findet eine übermäßige Straßennutzung statt, für die eine Erlaubnis nach § 16 Straßengesetz (StrG) erforderlich ist. Erforderliche Erlaubnisse müssen rechtzeitig eingeholt werden.	<i>Mind. 3 Monate vor der Veranstaltung</i>	<input type="checkbox"/>
Fachgebiet Öffentliche Ordnung, Briegelackerstraße 21, 76532 Baden-Baden Ansprechpartnerin: Frau Löffler; Tel. 07221/ 93-1814 jutta.loeffler@baden-baden.de		
Sondererlaubnis für Straßensperrungen		
Wenn Straßen für Ihre Veranstaltung mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden (z.B. bei einem Festumzug, Radrennen etc.), findet eine übermäßige Straßennutzung statt, für die eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich ist. Erforderliche Erlaubnisse müssen rechtzeitig eingeholt werden.	<i>Mind. 3 Monate vor der Veranstaltung</i>	<input type="checkbox"/>
Fachgebiet Straßenverkehr, Briegelackerstraße 21, 76532 Baden-Baden Ansprechpartnerin: Frau Gerth; Tel. 07221/ 93-1829 silke.gerth@baden-baden.de		
Beantragung Gestattung (Schankerlaubnis)		
Einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig <u>Alkohol</u> außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Gestattungen können nur in Verbindung mit einem „besonderen Anlass“ erteilt werden. Veranstaltungen, bei denen die gaststättenrechtliche Tätigkeit der Grund der Veranstaltung selbst darstellt, sind nicht erlaubnisfähig. Das Gaststättengewerbe darf nur „Beiwerk“ des besonderen Anlasses sein. Die Beantragung erfolgt online über die städtische Homepage unter www.baden-baden.de (Rubrik „Gaststätten“)	<i>Mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung</i>	<input type="checkbox"/>

<p>Fachgebiet Öffentliche Ordnung, Briegelackerstraße 21, 76532 Baden-Baden Ansprechpartner Herr Rott; Tel. 07221/ 93-1863 andreas.rott@baden-baden.de</p> <p>Einwohnerinnen und Einwohner der Stadtteile Rebland, Sandweier, Haueneberstein und Ebersteinburg können eine Gestattung bei den zuständigen Ortsverwaltungen beantragen.</p>		
<p>Beantragung Sperrzeitverkürzung</p>		
<p>Die gesetzliche Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften in Baden-Baden sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sollten diese Sperrzeiten für Ihre Veranstaltung nicht ausreichen, muss eine Sperrzeitverkürzung beantragt werden. Die Beantragung erfolgt online über die städtische Homepage unter www.baden-baden.de (Rubrik „Gaststätten“)</p>	<p><i>Mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung</i></p>	<input type="checkbox"/>
<p>Fachgebiet Öffentliche Ordnung, Briegelackerstraße 21, 76532 Baden-Baden Ansprechpartner Herr Rott; Tel. 07221/ 93-1863 andreas.rott@baden-baden.de</p>		
<p>Lebensmittelüberwachung</p>		
<p>Bei Abgabe von Speisen und Getränken sollte sich der Veranstalter vorher rechtzeitig über die lebensmittlerechtlichen Bestimmungen informieren und entsprechende Vorkehrungen treffen. Was dabei zu beachten ist, erfahren Sie im Leitfaden „Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“. Der Leitfaden steht Ihnen im Downloadbereich unter www.baden-baden.de (Rubrik „Planung & Durchführung von Vereinsfesten“) bereit.</p>		<input type="checkbox"/>
<p>Veterinärbehörde und Lebensmittelüberwachung, Briegelackerstraße 8, 76532 Baden-Baden Tel: 07221/ 93-15 92 veterinaer@baden-baden.de</p>		
<p>Abnahme des Festzeltes durch die Baurechtsbehörde</p>		
<p>Bei einem Festzelt handelt es sich gem. § 69 LBO um sog. fliegende Bauten, da sie geeignet sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Vor Inbetriebnahme ist eine Gebrauchsabnahme von der zuständigen Baurechtsbehörde durchzuführen, wenn das Festzelt eine Grundfläche von 75 m² übersteigt oder es mehrgeschossig ist. Der Veranstalter hat unter der Nennung des Aufstellungsortes und Vorlage des Prüfbuches die Nutzung anzuzeigen.</p>		<input type="checkbox"/>
<p>Fachgebiet Bauordnung Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden Tel.: 07221/ 93-21 48 bauordnung@baden-baden.de</p>		

Bestuhlungsplan	
<p>Bei Veranstaltungen, welche in einer baurechtlich genehmigten Versammlungsstätte stattfinden, kann aus dem Portfolio der genehmigten Bestuhlungspläne gewählt werden. Sind diese nicht geeignet und es ist für die geplante Veranstaltung ein neuer Bestuhlungsplan erforderlich, muss dieser durch die Baurechtsbehörde genehmigt werden. Hierfür ist ein Antrag mit entsprechendem Bestuhlungsplan auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung einzureichen. Entsprechende Bearbeitungszeiten bei der Baurechtsbehörde sind zu beachten, da sollte dies mit genügend Vorlauf zur eigentlichen Veranstaltung geschehen. Wenn die Veranstaltung nicht in einer genehmigten Versammlungsstätte stattfindet, ist hierfür eine sogenannte Einzelfallgenehmigung beim Fachgebiet Öffentliche Ordnung zu beantragen.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Fachgebiet Bauordnung Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden Tel.: 07221/ 93-21 48 bauordnung@baden-baden.de</p>	
Lärmschutz und Nachtruhe	
<p>Insbesondere bei Open-Air Veranstaltungen sowie bei Auftritten von Musikgruppen in Zelten unterliegen die Veranstalter den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Danach ist es verboten, zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) ruhestörenden Lärm zu verursachen. Sollte es bei solchen Veranstaltungen zu unzumutbaren Lärmbelastigungen für die Anwohner kommen, muss mit der Einstellung der Musik bzw. Reduzierung der Lautstärke durch die Polizei gerechnet werden.</p>	<input type="checkbox"/>
Veranstaltungshaftpflichtversicherung	
<p>Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführt, sollte unbedingt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschließen. Beim Abschluss der Versicherung ist auf ausreichende Deckung von Risiken und Schäden zu achten. Prüfen Sie, ob evtl. bereits bestehende Versicherungen ausreichen oder ob Versicherungen Ihres Dachverbandes Veranstaltungen ausreichend abdecken.</p>	<input type="checkbox"/>
Jugendschutz	
<p>Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter dazu verpflichtet, die Vorgaben des Jugendschutzes einzuhalten. Was dabei zu beachten ist, erfahren Sie im Leitfaden „Empfehlungen für die Durchführung von Vereinsfesten“. Der Leitfaden steht Ihnen im Downloadbereich unter www.baden-baden.de (Rubrik „Planung & Durchführung von Vereinsfesten“)</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Fachgebiet Sozialpädagogische Beratungsdienste Gewerbepark Cité 1 76532 Baden-Baden Tel.: 07221/ 93-14 00 sozialpaedagogische.beratungsdienste@baden-baden.de</p>	

Lotterie/ Tombola		
<p>Lotterien und Tombolas müssen rechtzeitig bei der Lotteriesteuerstelle angemeldet werden und bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung. Befreiung von der Lotteriesteuer kann erfolgen, wenn der Gesamtpreis der Lose 650,00 € nicht übersteigt und ausschließlich Sachgewinne ausgeschüttet werden.</p>	<p><i>Mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung</i></p>	<input type="checkbox"/>
<p>Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Prinzessenstr. 2, 76227 Karlsruhe Tel.: 0721/994-2160 oder 994-2280 (Mo-Mi 9-15.30 Uhr, Do + Fr 9-12 Uhr) Weitere Informationen und das Antragsformular erhalten Sie unter www.baden-baden.de</p>		
GEMA		
<p>Veranstaltungen mit Musikdarbietungen (Tonträger oder Live-Musik) müssen bei der GEMA angemeldet werden. Der Veranstalter selbst ist dazu verpflichtet, vor der Veranstaltung die entsprechende Genehmigung bei der GEMA einzuholen und eine entsprechende Gebühr an die GEMA zu entrichten.</p>	<p><i>Mind. 1 Woche vor der Veranstaltung</i></p>	<input type="checkbox"/>
<p>GEMA, 11506 Berlin Tel.: +49 (0) 30 588 58 999 (Mo- Fr: 7-18 Uhr) E-Mail: kontakt@gema.de Weitere Informationen unter www.gema.de</p> <p>Hinweis: Informieren Sie sich vorab bei Ihrem Dachverband ob bereits Regelungen über einen Gesamtvertrag bestehen</p>		
Sicherheit (Erste Hilfe, Brandschutz etc.)		
<p>Der Veranstalter hat für die Sicherheit und Ordnung bei der Veranstaltung zu sorgen. Je nach Veranstaltung können das u.a. folgende Maßnahmen sein: Erste-Hilfe-Absicherung, Brandschutz, Einlasskontrollen, Ordner.</p> <p>Für die Erste-Hilfe-Absicherung vor Ort wird empfohlen, mit einer Hilfsorganisation Kontakt aufzunehmen. Es ist abzustimmen, ob und wie viel Personal bzw. Einsatzfahrzeuge vor Ort für die Veranstaltung erforderlich sind. Der öffentlich-rechtliche Rettungsdienst alleine ist für die Absicherung der Veranstaltung nicht ausreichend. Dieser unterstützt den Sanitätswachdienst nach Eintritt von Schadensereignissen und bei Maßnahmen der Notfallrettung.</p>		<input type="checkbox"/>
Plakatierung auf Infosäulen		
<p>Vereine können auf 20 Infosäulen der Stadt mit Plakaten kostenlos für Ihre Veranstaltungen werben. Die Plakatierung beläuft sich immer über einen Zeitraum von ca. zehn Tagen (eine Dekade). Für Layout, Druck, Falzung und Abgabe der Plakate sind die Vereine verantwortlich. Die Beantragung für die Plakatierung erfolgt über ein Online-Formular. Bitte reichen Sie Ihren Antrag frühzeitig, sobald der Veranstaltungstermin bekannt ist, ein. Das Onlineformular finden Sie unter www.baden-baden.de/stadtportrait/engagement-vereine/.</p>	<p><i>Mind. 3 Wochen vor der Veranstaltung</i></p>	<input type="checkbox"/>
<p>Fachgebiet Öffentliche Ordnung, Briegelackerstraße 21, 76532 Baden-Baden Ansprechpartner Hr. Rott; Tel. 07221/ 93-1863 andreas.rott@baden-baden.de</p>		

Sonn- und Feiertage	
<p>Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen sind die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (9:00 – 11:00 Uhr) sind alle Handlungen zu vermeiden, die den Gottesdienst stören könnten, wie z. B. Auf-, Um- oder Abbauarbeiten, Anlieferungen oder Funktionstests von Lautsprecheranlagen. Auch Messen und Märkte dürfen erst nach 11:00 Uhr beginnen. Darüber hinaus sind an diesen Tagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, ebenso verboten.</p>	<input data-bbox="1444 392 1492 443" type="checkbox"/>